

Herr
Rolf Goetschi
Ryfweg 6 A
3232 Ins

0814

Bern, 6. Juni 2012

JGK C

Natelantennen mitten in einem Wohn- und Arbeitsquartier

Sehr geehrter Herr Goetschi

Der Regierungsrat hat Kenntnis genommen von Ihrem Brief von Anfang April dieses Jahres.

Der Bau von Mobilfunkanlagen ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen und gerichtlichen Auseinandersetzungen. Die Behörden befinden sich im Spannungsfeld zwischen umwelt- und planungsrechtlichen Vorgaben, dem Bestreben der Mobilfunkkonzessionärinnen nach einem technisch einwandfreien Betrieb ihrer Netze, dem schnellen Technologiewandel, den Forderungen aus der Bevölkerung in Bezug auf Schutz gegen nichtionisierende Strahlung sowie dem Ortsbild- und Landschaftsschutz.¹

Baurechtlich muss eine Anlage dem kommunalen und kantonalen Baurecht und auch dem Raumplanungsrecht des Bundes entsprechen. Entsprechend dem allgemein anerkannten Grundsatz der Raumplanung, die Bautätigkeit in Bauzonen zu konzentrieren, sind Mobilfunkanlagen grundsätzlich im Baugebiet zu erstellen. Nur wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, können Ausnahmen gewährt werden. Diese setzen voraus, □ dass die Baute oder Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (Standortgebundenheit) und □ dass keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Standortgebundenheit einer Mobilfunkanlage kann ausnahmsweise gegeben sein, wenn eine Deckungs- oder Kapazitätslücke aus funktechnischen Gründen mit einem oder mehreren Standorten innerhalb der Bauzonen nicht beseitigt werden kann, oder es aufgrund des Standortes innerhalb der Bauzonen zu einer nicht vertretbaren Störung der in anderen Funkzellen verwendeten Frequenzen kommen würde. Zudem kann sich ein Standort ausserhalb der Bauzonen bei der Abwägung gegenüber solchen innerhalb der Bauzonen als viel vorteilhafter erweisen, falls sie auf bereits bestehenden Bauten und Anlagen (zum Beispiel an Hochspannungsmasten, Beleuchtungskandelabern und weiteren vergleichbaren Infrastrukturanlagen sowie an landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen) angebracht werden.

Innerhalb der Bauzonen bestehen für die kommunalen Behörden gewisse Gestaltungsspielräume, indem planungsrechtliche Festlegungen getroffen werden können.² Zudem hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, vertreten durch das Amt für Gemeinden und

¹ BAFU; Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte

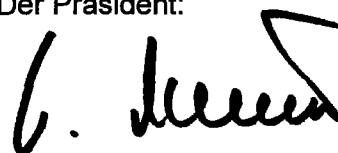
² vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts vom 19. März 2012 (1C_449/2011, 1C_451/2011)

Raumordnung (AGR), im Januar 2012 mit den drei Mobilfunkbetreibern Swisscom, Orange und Sunrise eine Vereinbarung über die Standortevaluation und -koordination von Mobilfunkanlagen abgeschlossen.³ Die Vereinbarung bezweckt, die gegenseitige und frühzeitige Information zwischen den Mobilfunkbetreibern und den Gemeinden beim Aufbau der Mobilfunknetze zu verbessern, das Verfahren bei der Evaluation von geeigneten Antennenstandorten zu regeln und den Gemeinden bei der Standortbewertung ein Mitwirkungsrecht zuzusichern. Dadurch soll mehr Transparenz und Planungssicherheit bei den lang- und mittelfristigen Netzwerkplanungen der Mobilfunkbetreiber geschaffen werden. Die Gemeinden haben dadurch die Möglichkeit, sich frühzeitig mit den Auswirkungen der Netzwerkplanungen auf ihrem Gemeindegebiet zu befassen. Die Standortoptimierung von Mobilfunkanlagen wird dadurch in einem frühen Verfahrenszeitpunkt ermöglicht. Die Gemeinden sind aufgrund der umfassenden Information der Mobilfunkbetreiber jederzeit in der Lage, die interessierte Bevölkerung bei Bedarf zu informieren.

Wie erwähnt geht das 1980 in Kraft getretene Raumplanungsgesetz von einer Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet aus und gebietet, dass (nichtlandwirtschaftliche) Bauten grundsätzlich in Bauzonen erstellt werden. Dieses Gesetz ist seit dem Erlass mehrmals revidiert und neuen Verhältnissen angepasst worden. Zurzeit sind mehrere Teilrevisionen hängig. Soweit bekannt soll der Trennungsgrundsatz dabei nicht in Frage gestellt werden, so dass auch Mobilfunkantennen weiterhin in der Regel im Baugebiet zu erstellen sein werden. Das Anliegen, Mobilfunkantennen grundsätzlich ausserhalb der Bauzone zu erstellen, ist zwar nachvollziehbar, wird aber vom Regierungsrat nicht unterstützt. Der Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet würde damit in Frage gestellt. Die heutige gesetzliche Regelung und die Praxis werden als sachgerecht erachtet.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Der Staatsschreiber:



Kopie an: Gemeinderat Ins

³ BSIG-Nr.7/721.0/24.1